

PIENTKA
4784

BUNDESFINANZHOF

12/11/02

Az. II B 18/02

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Hotel garni Pientka GmbH i.L., vertreten durch den Liquidator
Peter Bartusch, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Steuerberater vereid. Buchprüfer
Olaf John, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

gegen

Finanzamt Neukölln-Nord,

Beklagter und Beschwerdegegner,

wegen Nichtzulassung der Revision (Schenkungsteuer)

hat der II. Senat

unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters

am Bundesfinanzhof

Dr. Mößlang

und der Richter

am Bundesfinanzhof

Viskorf und

Kilches

am 30. Oktober 2002 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Finanzgerichts Berlin
vom 11. Dezember 2001 5 K 5335/01 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die
Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Von einer Begründung des Beschlusses wird gemäß § 116 Abs. 5
Satz 2 Halbsatz 2 der Finanzgerichtsordnung abgesehen, weil sie

nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist.

Dr. Mößlang

Viskorf

Kilches

In dem Rechtsstreit

Herrn Kurt Pionke geb. 1.10.1902, vertreten durch den Liquidator
Fritz Bartsch, Fürwanglerstraße 9, 10115 Berlin.

Ausgefertigt

München, den 12. 11. 02



als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
Justizinspektor



Kilches

am 30. Oktober 2002 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Finanzgerichts Berlin
vom 12. Dezember 2001 (K 5332/01) wird als un-
zulässig verworfen.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die
Klägerin zu tragen.

U R T E I L

Von einer Begründung des Beschlusses wird gemäß § 116 Abs. 2
Satz 2 Halbsatz 2 der Finanzgerichtsordnung abgesehen, weil die